

sind gar nicht zulässig, es sey denn, daß auf glaubwürdige Weise ein solche Verschlechterung der Verhältnisse des Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann, wodurch die Classificationsmerkmale sich sehr wesentlich, und zum Nachtheil des Steuerpflichtigen verändert haben. Der vorjährige Einschätzungssatz und die Höhe der gegenwärtigen Gewerbesteuer, sind ebenfalls nicht auszulassen, weil auch sie die Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit erleichtern.

Endlich dürfen die Hausnummern in den Listen nicht fehlen, und alle in den betreffenden Häusern wohnenden Personen müssen auch sämmtlich bei der resp. Hausnummer, und nicht da und dort, eingetragen werden.

Die Einreichung der Aufnahmelisten erfolgt wie bekannt den 1. August jeden Jahres, welchen Termin ich hierdurch unter Androhung eines Strafboten und resp. einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. für jeden Tag der Versäumniß, den Herren Listenfertigern in Erinnerung bringe. Eine gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche die vorgeschriebene Bevölkerungsnachweisung nicht einreichen, oder die gegebenen Vorschriften bei der Anfertigung der Listen nicht beachtet haben.

147) Nach den Vorschriften der §§ 14 und 27 des Feuersocietäts-Reglements für das platte Land der Provinz Schlesien vom 6. Mai 1812 soll jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein bei der Feuersocietät versichertes Gebäude verhaftet ist, sein Hypothekenrecht im Feuersocietätskataster vermerken lassen, berechtigt seyn. In dieser Beziehung wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1. Die Eintragung soll durch die, das Kataster führende Behörde bewirkt werden. Dies ist die Ortsbehörde; die unmittelbare Einwirkung derselben tritt jedoch nur unter Kontrolle und Mitwirkung des Landraths, als Kreisfeuersocietätsdirector ein, bei welchem daher auch die Anträge auf Eintragung angebracht werden müssen.

2. Der, von dem Berechtigten jedesmal schriftlich zu formirende Antrag wird von dem Kreisfeuersocietätsdirector geprüft, und in Erwägung gezogen, ob der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Eintragung auf die verhafteten Gebäude des Schuldners erfolgen soll, sich wirklich ausbedungen hat, daß das betreffende Gebäude gegen Feuer versichert werde. In Ermangelung dieser Stipulation kann die Eintragung nur dann erfolgen, wenn der Schuldner seine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat, und dieses gehörig nachgewiesen wird.

3. Der Kreisfeuersocietätsdirector bewirkt zunächst die Eintragung in das bei demselben asservirte Exemplar des Ortslagerbuchs, mit Berücksichtigung des im Lagerbuche nur gestatteten engen Raumes mit wenig Worten, welche enthalten:

- a) Namen und Wohnort des Gläubigers,
- b) Bezeichnung der Schuld,
- c) Summe der Forderung und
- d) Datum der Eintragung in das Ortslagerbuch.

Der Kreisfeuersocietätsdirector hat sodann dafür zu sorgen, daß dieselben Vermerke in das bei der Ortsbehörde asservirte Exemplar eingetragen, und von derselben auf das betreffende Schuldinstrument eine Bescheinigung mit den Worten ausgestellt werden:

Im Ortslagerbuche von NN., Fol. und Katasternummer des NN. eingetragen.
 NN., den ten

Die Kataster führende Ortsbehörde.
 NN.

Beglaubigt von dem Kreisfeuersocietätsdirector.

NN.

Das Attest der Ortsbehörde ist von dem Schulzen und von dem Gerichtsschreiber zu vollziehen. Das Document wird sodann dem Extrahenten brevī manu remittirt, auf den schriftlichen Antrag desselben aber die erfolgte Eintragung kurz bemerkt, und selbiger dann zu den diese Anträge aufnehmenden, sorgfältig aufzubewahrenden Kreisacten gebracht.